

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 34.

Weimar.

24. Dezember 1886.

Inhalt: Nachtrag zu dem Gesetze vom 19. April 1876, die Schonzeit des Wildes betreffend, Seite 335. — Gesetz, die Prüfung der Deckheughe betreffend, Seite 336. — Ministerial-Bekanntmachung, die Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens betreffend, Seite 340. — Ministerial-Bekanntmachung, die Katasterführung für Dorfsätze betreffend, Seite 348. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebensversicherungsgesellschaft „Gezenseitigkeit“ betreffend, Seite 349.

[119] Nachtrag zu dem Gesetze vom 19. April 1876, die Schonzeit des Wildes betreffend; vom 15. Dezember 1886.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen als Zusatz zu § 2 des Gesetzes vom 19. April 1876, die Schonzeit des Wildes betreffend, unter Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Das Großherzogliche Staats-Ministerium ist befugt, nach Anhörung der Großherzoglichen Bezirksdirektoren, für die im § 1 unter Ziffer 10 und 11 genannten Wildarten aus Rücksichten der Landeskultur und der Jagdpflege den Anfang und Schluß der Schonzeit alljährlich durch besondere Verordnung entweder für das ganze Großherzogthum oder auch für einzelne Theile desselben anderweit festzusetzen, so aber, daß Anfang oder Schluß der Schonzeit nicht über 14 Tage vor oder nach den im § 1 bestimmten Zeitpunkten festgesetzt werden darf.

1886

57



Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstehändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

Weimar, am 15. Dezember 1886.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß. Volkert.

[120] Gesetz, die Prüfung der Deckhengste betreffend; vom 16. Dezember 1886.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen zum Zweck der Hebung der Pferdezucht im Großherzogthum mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

Zur Hebung der Pferdezucht sollen Prüfungen der zum Bedecken der Stuten bestimmten Hengste vorgenommen werden.

Zum Zweck derselben wird für das Großherzogthum ein Prüfungsausschuß gebildet.

§ 2.

Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Ersterer und dessen Stellvertreter wird nach Gehör der landwirthschaftlichen Centralstelle von Unserem Staats-Ministerium ernannt.

Die beiden Beisitzer werden von der landwirthschaftlichen Centralstelle aus fünf Personen ausgewählt, von denen je eine von jedem der fünf landwirthschaftlichen Hauptvereine vorgeschlagen wird.

Die drei anderen werden als stellvertretende Mitglieder nach Bedarf in der von der Zentralstelle zu bestimmenden Reihenfolge herangezogen.

Die Amtsdauer der Ausschußmitglieder beträgt vier Jahre.

Scheidet innerhalb dieses Zeitraums ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so erfolgt für die noch übrige Zeit eine Neuwahl.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Wahl kann seitens der Gewählten nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden, über welche diejenige Stelle entscheidet, welche die Wahl vollzogen hat.

Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten Tagegelber und Reisekosten aus der Staatskasse in der von Unserem Staats-Ministerium festzusetzenden Höhe.

§ 3.

Die Orte und Tage, an welchen die Prüfung vorgenommen werden soll, werden vom Prüfungsausschuß bestimmt, und in der Regel mindestens vierzehn Tage vorher öffentlich bekannt gemacht.

Zur Abgabe von Gutachten ordnet Unser Staats-Ministerium dem Prüfungsausschuß einen Thierarzt bei.

§ 4.

Ueber jeden bei der Prüfung für zulässig erklärten Hengst ist dem Eigenthümer ein auf die Dauer von einem Jahr gültiger, von sämtlichen Ausschußmitgliedern zu unterzeichnender Prüfungsschein auszustellen, in welchem eine genaue Beschreibung des Hengstes, sowie Namen und Wohnort des Eigenthümers, anzunehmen ist.

Wer einen Hengst zur Prüfung vorführt, ist verpflichtet, dem Prüfungsausschuß die Angaben über Alter, Abstammung zc. vollständig und genau zu machen und die darüber in seinen Händen befindlichen Bescheinigungen vorzulegen.

Die Ertheilung des Prüfungsscheines setzt voraus: daß der Hengst nicht unter drei Jahre alt und gut entwickelt ist, keine erblichen Gebrechen und Formfehler hat und vermöge seines Körperbaues, seiner Knochenstärke und seines Ganges zur Erzeugung brauchbarer Pferde als geeignet erscheint.

Unserem Staats-Ministerium bleibt vorbehalten, über dasjenige, was von dem Prüfungsausschuß im Einzelnen bei der Prüfung noch besonders zu beachten ist, durch Ausführungs-Berordnung noch nähere Bestimmung zu treffen.

Wird der Prüfungsschein versagt, so sind dem Eigenthümer des Hengstes die hierfür sprechenden Gründe ausführlich anzugeben.

§ 5.

Ueber das Ergebnis der Thätigkeit des Prüfungsausschusses ist dem Bezirksdirektor desjenigen Verwaltungsbezirks, welchem die vorgeführten Hengste angehören, Nachricht zu geben, und ist von demselben die Beschreibung der für zulässig erklärten Hengste, sowie Namen und Wohnort der Hengsthalter öffentlich bekannt zu machen.

§ 6.

Als Deckgeld ist von Unserem Staats-Ministerium, nach Gehör des Prüfungsausschusses, ein geringster Satz festzustellen.

§ 7.

Für jede von einem für zulässig erklärten Hengst gedeckte Stute hat der Hengsthalter einen Deckschein auszustellen.

Derfelbe hat ferner ein Verzeichniß über die von jedem seiner Hengste gedeckten Stuten zu führen und bis zum 1. September jedes Jahres abschriftlich an Unser Staats-Ministerium einzureichen.

§ 8.

Wegen Zuwiderhandlung gegen das gegenwärtige Gesetz wird bestraft:

1. wer wissentlich einen Hengst zum Bedecken von Stuten benutzt oder benutzen läßt, hinsichtlich dessen ein gültiger Prüfungsschein (§ 4) nicht vorhanden ist, mit Geldstrafe von 50 bis 150 *M*. Auf das Bedecken von Stuten, welche dem Besizer des Hengstes eigenthümlich gehören, findet diese Vorschrift keine Anwendung;
2. wer ein niedrigeres Deckgeld, als das auf Grund der Bestimmung in § 6 festgesetzte, erhebt, mit Geldstrafe von 20 bis 100 *M*;

3. wer der Vorschrift im § 4 Absatz 2 zuwider unrichtige Angaben macht, oder Bescheinigungen zurückhält oder unrichtige vorzeigt, mit Geldstrafe bis zu 100 *M.*

Die Strafgeelder fließen in die Staatskasse.

§ 9.

Unser Staats-Ministerium ist berechtigt, in hierzu geeigneten Fällen, einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes nachzulassen.

Insbefondere kann dasselbe in Ansehung von Hengsten, welche zu aus Hof-, Staats- oder anderen öffentlichen Mitteln unterhaltenen Gestüten inner- oder außerhalb des Großherzogthums gehören, die Bestimmung treffen, daß dieselben auch ohne Prüfungsschein zum Bedecken von Stuten innerhalb des Großherzogthums zuzulassen sind.

§ 10.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Ausnahme der Vorschrift in § 8 Ziffer 1 mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die zur Ausführung desselben erforderlichen Bestimmungen, insbesondere auch in Betreff der zum ersten Male vorzunehmenden Prüfung, deren Zeitpunkt und deren Wirkungen, sind von Unserem Staats-Ministerium zu erlassen, welches auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift in § 8 Ziffer 1 zu bestimmen hat.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

Weimar, am 16. Dezember 1886.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß. Vollert.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[121] I. In Gemäßheit des § 15 des neuvidirten Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 10. September 1883 werden alle Diejenigen, welche

1. Diensteinkommen, Gehalte, Wartegelder oder Pensionen aus Reichs-, Hof-, Staats- und anderen öffentlichen Kassen, namentlich aus den Kassen der Gemeinden, Kirchen und Schulen, ingleichen aus den Kassen von Stiftungen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Sparkassen, sowie aus den als öffentliche Kassen anerkannten Kranken- und Berufsgenossenschaftskassen,
2. Erbzinßen und andere grundherrliche Gefälle,
3. Zinsen und Gewinnanteile (Dividenden) von Kapitalien aller Art, ingleichen Leibrenten zu beziehen und dieses Einkommen nach § 4 des vorgedachten Gesetzes vom 10. September 1883 in Verbindung mit dem revidirten Gesetze über die Steuer-Versaffung des Großherzogthums vom 18. März 1869 und dem Nachtrage hierzu vom 28. Februar 1872 im Großherzogthume zur Versteuerung anzumelden haben,

daran erinnert, diese Anmeldung bis zum

15. Januar 1887

unter genauer Beobachtung der desfalligen Vorschriften (§§ 18 bis 27 des Gesetzes vom 10. September 1883) und überall nach Anleitung der der Ausfüh-rungs-Berordnung vom 13. Oktober 1883 beigefügten Muster A. B. bei den zuständigen Rechnungsamtern oder Steuer-Lokal-Kommissionen (§§ 6, 18, 23 des Gesetzes vom 10. September 1883) einzureichen.

Hierbei wird zugleich auf Folgendes aufmerksam gemacht:

I.

Steuerpflichtig im Großherzogthume und von den Bezugsberechtigten selbst oder deren Vertretern (§ 17 des neuvidirten Gesetzes über die Einkommensteuer vom 10. September 1883) zur Versteuerung anzumelden (zu fatiren) sind:

1. Gehalts- und andere Dienst-Bezüge, Wartegeld und Pension aus einer Großherzoglichen Staatskasse:

von jedem Bezugsberechtigten ohne Unterschied, ob derselbe Reichsangehöriger, d. i. Angehöriger des Großherzogthums, oder eines andern zum deutschen Reiche gehörigen Landes, oder Fremder, d. i. nicht Reichsangehöriger ist, und ohne Unterschied des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes des Bezugsberechtigten, in dem Falle jedoch, wenn ein solcher Bezug von dem Großherzogthume und andern Staaten gemeinsam gewährt und durch Staatsverträge nicht etwas Anderes bestimmt wird, nur mit dem antheiligen Betrage, welcher vertragsmäßig vom Großherzogthume gewährt wird;

2. Gehalts- und andere Dienstbezüge aus einer Reichskasse:
von Jedem, welcher seinen dienstlichen Wohnsitz im Großherzogthume hat;
3. Wartegeld und Pension aus einer Reichskasse:
 - a) von jedem Reichsangehörigen, welcher seinen Wohnsitz im Großherzogthume hat, jedoch mit Ausnahme
 - aa) Derjenigen, welche neben ihrem Wohnsitz im Großherzogthume einen solchen auch in einem andern Lande des deutschen Reichs haben und nicht dem Großherzogthume, sondern diesem andern Lande als Heimathslände angehören, in gleichen
 - bb) Derjenigen, welche neben ihrem Wohnsitz im Großherzogthume einen solchen auch in einem andern deutschen Lande haben, und entweder zugleich in beiden Staaten, oder in keinem derselben die Staatsangehörigkeit besitzen, aber am Orte ihres Wohnsitzes im andern Lande des Reichs sich aufhalten und daselbst zu den direkten persönlichen Steuern zugezogen sind,
 - b) von jedem Reichsangehörigen, welcher sich im Großherzogthume aufhält, ohne in einem andern zum deutschen Reiche gehörigen Lande einen Wohnsitz zu haben;
4. Gehalts- und andere Dienst-Bezüge aus der Kasse eines fremden, d. h. nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staates:
 - a) von Reichsangehörigen, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Großherzogthume haben, und

- b) von Fremden, d. h. Nicht-Reichsangehörigen, welche im Großherzogthume ihren wesentlichen Aufenthalt nehmen;
5. Gehalts- und andere Dienst-Bezüge, Wartegeld und Pension aus einer Großherzoglichen Hofkasse:
- a) von den unter 3. bezeichneten Reichsangehörigen,
 - b) von Reichsangehörigen, welche ohne Wohnsitz im Reichsgebiete ihren Aufenthalt außerhalb des Reichs nehmen,
 - c) von Fremden ohne Unterschied ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes;
6. Gehalts- und andere Dienst-Bezüge, Wartegeld und Pension aus den Klassen inländischer, d. h. dem Großherzogthume angehöriger Gemeinden, Kirchen und Schulen, ingleichen aus den Klassen von inländischen Stiftungen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Sparkassen, sowie aus den als öffentliche Klassen anerkannten Kranken- und Berufsgenossenschaftsklassen:
- a) von den unter 3. bezeichneten Reichsangehörigen,
 - b) von Staatsangehörigen des Großherzogthums, welche ohne Wohnsitz im deutschen Reiche ihren Aufenthalt außerhalb des letzteren nehmen, so lange sie nicht zugleich die Staatsangehörigkeit des fremden Staates besitzen, in welchem sie ihren Aufenthalt genommen haben, und
 - c) von Fremden ohne Unterschied ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes;
7. Gehalts- und andere Dienst-Bezüge aus Hofkassen eines anderen Staates, ingleichen aus den Klassen ausländischer, d. h. dem Großherzogthume nicht angehöriger Gemeinden, Kirchen und Schulen, ingleichen aus den Klassen von ausländischen Stiftungen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Sparkassen, sowie aus den als öffentliche Klassen anerkannten Kranken- und Berufsgenossenschaftsklassen:



- a) von den unter 3. bezeichneten Reichsangehörigen, dafern sie nicht außerhalb des Reichsgebietes wesentlichen Aufenthalt nehmen;
- b) von Fremden, welche im Großherzogthume ihren wesentlichen Aufenthalt nehmen;

8. Wartegeld und Pension aus Hoffassen eines anderen Staates, ingleichen aus den Kassen ausländischer Gemeinden, Kirchen und Schulen, ingleichen aus den Kassen von ausländischen Stiftungen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Sparkassen, sowie aus den als öffentliche Kassen anerkannten Kranken- und Berufsgenossenschaftskassen:

von den unter 3. bezeichneten Reichsangehörigen;

9. Zinsen und Gewinnantheile von Kapitalien aller Art einschließlich von Aktien, Antheilen an Kommanditgesellschaften, Loosen zu Lotterieanleihen u. s. w., ingleichen Leibrenten:

- a) von den unter 3. bezeichneten Reichsangehörigen, mit Einschluß der juristischen Personen, Vereine u. s. w., welche ihren Sitz im Großherzogthume haben, ingleichen
- b) von denjenigen Staatsangehörigen des Großherzogthums, welche ohne Wohnsitz in einem zum deutschen Reiche gehörigen Lande ihren Aufenthalt außerhalb des Reiches nehmen, so lange dieselben nicht zugleich die Staatsangehörigkeit des fremden Staates besitzen, in welchem sie ihren Aufenthalt genommen haben,

mit Ausnahme der zu a) und b) im Großherzogthume nicht steuerpflichtigen Zinsen und Gewinnantheilen von denjenigen Kapitalien, welche und so lange dieselben in Folge eines Dienst- oder Geschäfts-Verhältnisses außerhalb des Reichsgebietes an Behörden oder Privat-Personen als Kaution eingezahlt oder hinterlegt worden sind;

- c) von Fremden insoweit, als solche Kapitalien von ihnen in Folge eines Dienst- oder Geschäfts-Verhältnisses im Großherzogthume an Behörden oder Privat-Personen als Kaution eingezahlt oder hinterlegt worden sind.



Ausgenommen von der Verpflichtung zur Anmeldung sind nur diejenigen Zinsen und Gewinnanteile, welche von inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unter die Mitglieder vertheilt werden und daher nach § 48 des Gesetzes vom 10. September 1883 als Theil des Reingewinns bei der Einschätzung dieser Gesellschaften und Genossenschaften zu berechnen sind.

10. Erbzinsen und andere grundherrliche Gefälle, welche auf Grundbesitz im Großherzogthume dinglich ruhen:

von jedem Bezugsberechtigten ohne Unterschied, ob derselbe Reichsangehöriger oder Fremder ist, mit Einschluß der juristischen Personen, Vereine u. s. w., und ohne Unterschied des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes des Bezugsberechtigten.

II.

Dagegen sind ohne Unterschied der Bezugsberechtigten und des Wohnsitzes und des Aufenthaltsortes überhaupt im Großherzogthume nicht steuerpflichtig:

1. Gehalts- und andere Dienst-Bezüge, Wartegeld und Pension aus der Staatskasse eines anderen Landes des deutschen Reichs;
2. Wartegeld und Pension aus der Kasse eines fremden, d. h. nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staates;
3. das Einkommen aus Erbzinsen und andern grundherrlichen Gefällen, welche auf Grundbesitz außerhalb des Großherzogthums dinglich ruhen.

III.

Hinsichtlich des nach Ziffer I von den Bezugsberechtigten selbst zur Besteuerung anzumeldenden (zu fatirenden) Einkommens wird weiter Folgendes hervorgehoben:

1. Zur richtigen und rechtzeitigen Anmeldung eines jeden anmeldungspflichtigen Einkommens ist in der Regel der Bezugsberechtigte selbst verpflichtet. Außerdem haben für dieselbe einzustehen (§ 17 des neurevidirten Gesetzes vom 10. September 1883):
 - a) in Rücksicht auf das hierher gehörige Einkommen von Vermögen, welches einem Nießbrauche unterworfen ist — der Nießbrauch-

- berechtigte, demnach z. B. der Ehemann, welcher den Abwurf des Vermögens seiner Ehefrau bezieht, der Vater oder die Mutter, welche den Abwurf des Vermögens ihrer Kinder beziehen;
- b) bei dergleichen Einkommen aus Vermögen, welches unter vormundschastlicher Verwaltung steht und keinem Nießbrauche unterliegt, möge es einem Minderjährigen, einem Geisteskranken, einem Verschwender, einem Abwesenden, oder einem aus sonst einem Grunde unter Pflégenschaft stehenden gehören — der Vormund oder Kurator;
- c) bei einem dergleichen Einkommen, welches Theil einer Konkursmasse oder einer anderen erwerbsfähigen Vermögensmasse ist, der Verwalter der Konkurs- oder Vermögensmasse;
- d) bei einem dergleichen Einkommen von Vermögen der Gemeinden oder anderer Korporationen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften u. s. w. die geordneten zeitigen Vorstände, und zwar als Gesamtschuldner.
2. Die Anmeldung hat nach Mark und Pfennigen (Reichsmünze) zu erfolgen.
3. Es sind das Dienst Einkommen und die ständigen Vergütungen nicht blos der definitiv Angestellten, sondern auch der nur provisorisch und auf Widerruf angenommenen Reichs-, Staats-, Hof- und anderer öffentlicher Diener, ingleichen der Gerichts-Assessoren, der im Vorbereitungsdienste stehenden Referendare, Rechnungsamts-Accessisten, Forstgehülfen, Praktikanten, der Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbeamten, ferner jeder Dienstbezug aus den Klassen von Stiftungen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Sparkassen, sowie aus den als öffentliche Klassen anerkannten Kranken- und Berufs genossenschaftsklassen, namentlich auch das Einkommen, welches Haupt- oder Unter-Agenten, sei es unmittelbar aus den Klassen der auf Aktien gegründeten Versicherungsgesellschaften (§ 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 10. September 1883) oder aus dritter Hand (§ 21 a. a. O.) beziehen, anzumelden und ist hierbei zwischen bestallungsmäßig gewährleitetem und anderem Dienst Einkommen ein Unterschied nicht zu machen. Auch sind ständige Vergütungen, welche nur widerruflich oder auf bestimmte Zeit verwilligt sind, ingleichen solche



wiederkehrende Bezüge mit anzumelden, welche nicht in der Bestallung zugesichert sind, sondern unmittelbar auf dem Grunde gesetzlicher Bestimmungen bezogen werden, sofern sie nicht unter die nach § 22 des Gesetzes vom 10. September 1883 außer Ansatz zu lassenden Bezüge fallen.

4. Die zufälligen aber wiederkehrenden steuerpflichtigen Bezüge (Accidenzien), wenn sie nicht durch Bestallungs-Dekret oder Reskript, oder bei Geistlichen und öffentlichen Lehrern durch bestätigte Besoldungs-Tabellen veranschlagt sind, und welche dem zu Folge nach einem, da möglich, dreijährigen Durchschnitte anzumelden sind, wie Rechnungs-, Feststellungs-, Archiv-, Kataster-, Kollektur-, Zähl-, Erinnerungs-, Pfändungs-, Feldgeschworenen- und dergleichen Gebühren sind, dafern sich deren Durchschnitt im Laufe der gegenwärtigen Finanz-Periode verändert hat, nach § 16 der Ausführungs-Verordnung vom 13. Oktober 1883 beim Beginne der neuen Finanz-Periode anderweit zu berechnen und neu anzumelden.
5. Hinsichtlich der Pflicht zur Anmeldung von Kapitalrenten und Gewinnantheilen macht es keinen Unterschied, ob die Kapitale im Großherzogthume oder außerhalb desselben, auf Hypothek oder Handschrift, oder auch ganz unverbrieft, bei Privaten oder in Staats-Papieren, in Loosen zu Lotterieleihen u. s. w., auf längere oder auf kürzere Zeit angelegt sind, und ob der verzinsliche Ausstand auf einem Darlehen oder auf einem andern Rechtsgeschäfte beruht.

Es sind demnach auch z. B. die Zinsrenten von verzinslichen Kaufgeldern, Ablösungs-Kapitalen, Kautionen, die Zinsen und Gewinnantheile von Aktien, an Kommanditgesellschaften, von Loosen zu Lotterieleihen (abgesehen von den Ausnahmen unter I., 9) anzumelden. Diejenigen, welche bei den Sparkassen des Inlandes, ingleichen bei inländischen in das Genossenschafts-Register eingetragenen Spar- und Vorschuß-Vereinen einen Kapital-Betrag von zusammen noch nicht vollen Drei Hundert Mark Reichsmünze angelegt haben, sind nicht verpflichtet, die Zinsen hiervon zur Versteuerung anzumelden.

6. Es wird besonders hervorgehoben und darauf aufmerksam gemacht, daß Renten von verzinslichen Kapitalien und Gewinnantheile von Aktien

ihrem vollen Betrage nach zur Besteuerung anzumelden sind und daß es nicht mehr gestattet ist, höhere als fünfprozentige Zinsrenten und Gewinnantheile nur mit fünf Prozent vom Nennwerthe der Kapitale anzumelden (§ 24 des Gesetzes vom 10. September 1883).

Bei Aktien und anderen Kapital-Anlagen, welche keinen gewissen gleichmäßigen Abwurf gewähren, ist der im letztverfloffenen Jahre bezogene Abwurf zu Grunde zu legen. Bei Loosen zu Lotterieanleihen ist der planmäßige Zinsfuß, ohne Rücksicht darauf, daß die Zinsen erst bei der Ausloosung des Kapitals mit diesem gezahlt werden, dagegen auch ohne Rücksicht auf einen möglichen Gewinn zur Anmeldung zu verzeichnen. Es genügt jedoch, wenn statt des planmäßigen Zinsfußes ein solcher mit vier Prozent eingestellt wird (§ 26 des Gesetzes vom 10. September 1883).

7. Wenn eine neue Anmeldung an Stelle der früheren treten und letztere außer Geltung setzen soll, ist dieses auf der neuen Anmeldung ausdrücklich und deutlich zu bemerken, da außerdem die frühere Anmeldung neben der neuen fortbesteht und die neue Anmeldung als Nachtrag zu der früheren gilt.
8. Jeder neue Erwerb eines anmeldungspflichtigen Einkommens, und jede Veränderung, welche hinsichtlich eines solchen eintritt, ist in gleicher Weise, wie beim Beginne der bevorstehenden Finanz-Periode bis zum 15. Januar 1887 auch ferner im Laufe derselben zu Anfang desjenigen mit dem 1. Juli bezüglich 1. Januar beginnenden Halbjahres, an dessen erstem Tage der Steuerpflichtige sich im Rechte des Bezugs jenes neuen oder veränderten Einkommens befindet, spätestens bis zum 15. Juli, beziehungsweise bis zum 15. Januar (§ 15 des neuvidirten Gesetzes vom 10. September 1883) bei Vermeidung der in den §§ 16 und 79 desselben Gesetzes bestimmten Strafen und Nachtheile anzumelden.
9. Einer neuen Anmeldung anmeldungspflichtigen Einkommens jeder Art bedarf es dagegen nicht, wenn solches bereits mit dem vollen Betrage versteuert wird, und eine Veränderung rücksichtlich desselben nicht eingetreten ist.
10. Hinsichtlich eines jeden bisher in der Abtheilung der Steuerrolle versteuerten Einkommens, dessen Abmeldung oder veränderte Anmeldung bis zum
15. Januar 1887

nicht erfolgt, wird die stillschweigend erneuerte Anmeldung des betreffenden Einkommens so lange angenommen, als dasselbe nicht rechtzeitig beim Beginne eines Halbjahres abgemeldet oder verändert angemeldet worden sein wird (§ 16 des Gesetzes vom 10. September 1883).

IV.

Schuldzinsen dürfen, vorbehältlich der Bestimmungen im § 47 des Gesetzes vom 10. September 1883, von dem Steuerpflichtigen bei der Anmeldung eines zur ersten Abtheilung der Steuerrolle gehörigen Einkommens nicht abgezogen werden, sondern sind, wenn deren Abzug beantragt wird, von dem Steuerpflichtigen unter genauer Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers, des Kapitalbetrages der Schuld, des Zinsfußes, des Jahresbetrages der Schuldzinsen und des Datums der etwa ausgestellten Schuldburkunde beim Rechnungsamte oder der Steuer-Lokal-Kommission spätestens bis zum 8. Januar jeden Jahres, und wenn das Steuerkapital eines Steuerpflichtigen für das zweite Halbjahr einzustellen ist, spätestens bis zum 8. Juli jeden Jahres offen und bezüglich erneuert schriftlich zu verzeichnen, und bei der Feststellung des steuerpflichtigen Gesamteinkommens vom Rechnungsamte oder der Steuer-Lokal-Kommission in Abzug zu bringen.

Weimar, den 20. Dezember 1886.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
Vollert.

[122] II. Daß die Führung des neuen Katasters von Dorffulza dem Großherzoglichen Rechnungsamte zu Apolda übertragen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 14. Dezember 1886.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
Vollert.

[123] III. Daß von der Direktion der Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebensversicherungsgesellschaft „Gegenseitigkeit“ an Stelle des Emil Fischer in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, Edmund Jenner in Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Juli 1869 (Regierungs-Blatt Seite 298) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 12. Dezember 1886.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:
W. Senft.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.
